

Rudolf Anschober
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.802.322

Wien, 18.1.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 4245/J der Abgeordneten Alois Kainz und weiterer Abgeordneten betreffend Covid-19 Verordnung und der Umgang mit Schwangeren** wie folgt:

Fragen 1 und 2

- *Wie viele Schwangere Frauen haben sich seit Ausbruch der Corona-Pandemie in Österreich mit Covid-19 infiziert? Bitte auch um Aufgliederung nach Bundesländern.*
- *Gibt es in Österreich Kinder, bei denen direkt nach Geburt eine Infektion mit Covid-19 festgestellt wurde?*
 - a. *Falls ja, wie viele?*
 - b. *Falls ja, bitte um Aufgliederung nach Bundesländern.*
 - c. *Falls ja, wurde in diesen Fällen auch eine Infektion bei der Mutter festgestellt?*

Diese Daten werden im EMS (Elektronischen Meldesystem) nicht erhoben und liegen deshalb dem BMSGPK nicht vor.

Frage 3:

- *Welche konkreten Maßnahmen haben Sie bisher gesetzt, um Schwangere und deren ungeborene Kinder vor dem Coronavirus zu schützen?*

Schwangere und deren ungeborene Kinder sind eine besonders schützenswerte Gruppe, die bereits seit Beginn der Pandemie bei der Planung von Maßnahmen und Interventionen speziell bedacht werden. Schon früh wurden häufige Fragen und Antworten zum Thema Schwangerschaft auf der Homepage des BMSGPK veröffentlicht und Empfehlungen für Besucherregelungen vor, während und nach der Geburt erstellt. Des Weiteren wird die Evidenzlage rund um das Thema Schwangere und COVID-19 genau beobachtet und Empfehlungen und Regelungen anhand dieser adaptiert.

Im Rahmen des Mutterschutzgesetzes hat der Gesetzgeber darüber hinaus eine Möglichkeit zur Sonderfreistellung geschaffen. Diese Regelung § 3a MSchG unterliegt allerdings nicht meiner Vollziehung.

Frage 4:

- *Welche Maßnahmen planen Sie künftig, um Schwangere und deren ungeborene Kinder besser vor dem Coronavirus zu schützen?*

Schwangere weisen nach derzeitigem Wissenstand kein erhöhtes Risiko für eine SARS-CoV-2 Infektion oder für einen schweren COVID-19 Verlauf auf. Allgemein zeigen an COVID-19 Erkrankte Schwangere leichte bis milde Symptome.

Für Schwangere gelten somit die allgemeinen Empfehlungen zum Schutz vor einer SARS-CoV-2 Infektion: Händehygiene, Abstand halten, Kontakte reduzieren und wo nötig Mund-Nasen-Schutz tragen.

Schwangere die aus anderen Gründen zu einer Risikogruppe gehören, sollten wie alle Personen, die ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf aufweisen, besonders auf die Umsetzung der allgemeinen Empfehlungen achten und wenn nötig weitere Maßnahmen setzen (wie z.B. die Nutzung von Home-Office).

Im Rahmen der COVID-19-Notmaßnahmenverordnung wurden strenge Besucherregelungen für Krankenanstalten festgelegt, um die dort stationär aufgenommen Patientinnen und Patienten in einer Zeit hoher SARS-CoV-2 Inzidenz bestmöglich zu

schützen. Dies inkludiert auch werdende Mütter, vor, während und nach der Geburt. Hierbei wurde darauf geachtet, dass eine Begleitperson zur Unterstützung der Schwangeren von der Besuchssperre ausgenommen ist.

Fragen 5 bis 7:

- *Müssen auch Patienten im Sinne des § 11 Absatz 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung beim Betreten von Krankenanstalten, Kuranstalten und sonstigen Orten, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden, unter anderem eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung tragen?*
- *Auf welcher rechtlichen Grundlage können Krankenhäuser*
 - a. Patienten*
 - b. Besuchern das verpflichtende Tragen von FFP1, FFP2 oder FFP3 Masken vorschreiben?*
- *Haben Sie Kenntnis davon, dass einige Krankenhäuser (Landeskliniken sowie Privatkliniken) das Tragen von FFP2 Masken (oder auch FFP1 oder FFP3) vorschreiben?*
 - a. Wie beurteilen Sie dies?*
 - b. Was wollen Sie dagegen unternehmen?*

Krankenanstalten sind durch die COVID-19-Notmaßnahmen-Verordnung dazu verpflichtet durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren, sowie ein Präventionskonzept inklusive Hygienevorgaben zu erstellen und umzusetzen.

Welche Arten von persönlicher Schutzausrüstung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Zeiten der COVID-19-Pandemie getragen werden sollen, liegt in der Zuständigkeit der Arbeitsinspektion (BMAFJ).

Für Besucher gilt, dass ein Mund-Nasen-Schutz an allen geschlossenen, öffentlich zugänglichen Orten getragen werden muss.

Patientinnen und Patienten müssen außerhalb des Patientenzimmers einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist nicht verpflichtend, wenn gesundheitliche Gründe dagegen sprechen.

Frage 8:

- *Unter welchen Umständen müssen stationär aufgenommene Patienten während Ihrem Aufenthalt in einer Krankenanstalt Masken tragen? Bitte um detaillierte Erläuterung.*

Ein Mund-Nasen-Schutz ist an allen geschlossenen, öffentlich zugänglichen Orten zu tragen. Dies inkludiert im Rahmen eines stationären Aufenthaltes öffentlich zugängliche Räumlichkeiten außerhalb des eigenen Zimmers. Personen, denen es aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, müssen keinen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Frage 9 bis 12:

- *Ist es rechtlich möglich, Schwangeren Frauen das Tragen eines Mundschutzes (einfacher MNS, FFP1, FFP2, FFP3), vor oder bei der Geburt bzw. bis die Wehen regelmäßig sind, vorzuschreiben?*
 - a. *Falls ja, aufgrund welcher gesetzlichen Grundlage ist dies möglich?*
 - b. *Falls ja, wie rechtfertigen Sie das?*
 - c. *Falls ja, sind Ihnen Fälle bekannt in denen dies vorgeschrieben wurde?*
 - d. *Falls nein, wie rechtfertigen Sie die Tatsache, dass trotz fehlender Rechtsgrundlage manche Krankenhäuser so handeln?*
 - e. *Falls nein, was unternehmen Sie um so ein Vorgehen künftig zu unterbinden?*
- *Ist es zulässig Schwangeren körperliche Belastungen zuzumuten, welche sowohl laut Arbeitsschutz als auch dem Mutterschutzgesetz verboten sind?*
- *Aufgrund welcher Rechtsgrundlage, können Krankenanstalten einen negativen Corona-Test, selbst ohne Infektions- oder Krankheitsverdacht, verlangen, bevor sie Patienten stationär aufnehmen?*
 - a. *Falls es eine Rechtsgrundlage gibt, wie rechtfertigen Sie dieses Vorgehen, insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass es immer noch eine nicht zu vernachlässigende Rate an falschen positiven Corona-Tests gibt?*
 - b. *Falls es dafür keine Rechtsgrundlage gibt, was unternehmen Sie um so ein Vorgehen künftig zu unterbinden?*
- *Sind Ihnen Fälle bekannt, in denen Schwangere Frauen vor der Entbindung in einer Krankenanstalt in Österreich als Voraussetzung für die ambulante Aufnahme einen negativen Coronatest vorweisen mussten?*
 - a. *Falls ja, in welchen Krankenanstalten wurde dies gefordert?*

- b. Falls ja, auf welcher Rechtsgrundlage darf dies gefordert werden?*
- c. Falls ja, wie rechtfertigen Sie das?*
- d. Falls nein, was unternehmen Sie um so ein Vorgehen künftig zu unterbinden?*

Die Krankenanstalten in Österreich müssen sich an die rechtlichen Vorgaben des Gesundheitsministeriums halten, können aber darüber hinaus in ihrem Wirkungsbereich weitere Maßnahmen und Interventionen setzen um das Risiko einer SARS-CoV-2-Infektion in der Krankenanstalt zu senken, so auch Screenings von Schwangeren und anderen Patientinnen und Patienten. Krankenanstalten unterliegen gemäß § 3 Epidemiegesetz einer Meldepflicht von anzeigepflichtigen Erkrankungen (worunter COVID-19 fällt) an das BMSGPK.

Eine SARS-CoV-2 Infektion ist laut Experten kein Grund nicht an einer Krankenanstalt entbinden und ambulant aufgenommen werden zu können. Sowohl Spontangeburt, als auch Geburt per Kaiserschnitt (wenn durch andere medizinische Gründe indiziert), sind unter strengen Hygienebedingungen und Besucherbeschränkungen möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

